

Neue Rückerstattungspflicht für Ergänzungsleistungen

Hat der Erblasser rechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen, besteht ab dem 1. Januar 2021 eine Rückerstattungspflicht aus seinem Nachlass, soweit das Vermögen am Todestag CHF 40 000.– übersteigt. Nach heutigem Kenntnisstand ist dabei nur das am Todestag noch vorhandene Vermögen zu berücksichtigen.

MLaw Christian Zimmermann, Baden

Keine Rückerstattungspflicht für bis 31. Dezember 2020 ausbezahlte Ergänzungsleistungen

Am 1. Januar 2021 treten verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Darunter auch die neuen Art. 16a und 16b ELG, wonach rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod des Bezügers aus dessen Nachlass zurückzuerstatten sind. Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden gemäss den Übergangsbestimmungen nur Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden. Für bis und mit 31. Dezember 2020 ausbezahlte Ergänzungsleistungen besteht somit keine Rückerstattungspflicht.

Wer muss rückerstatten?

Wer rückerstatten muss, wird im Gesetz nicht konkret geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine sogenannte Erbgangsschuld handelt, die nach dem Tod des Erblassers gegenüber den Erben entsteht. Für Erbgangsschulden haften alle Erben solidarisch; d.h. jeder Erbe kann vom Gläubiger in Anspruch genommen werden. Der Erbe,

der die Schuld bezahlt hat, kann auf seine Miterben Rückgriff nehmen.

Freibetrag von CHF 40 000.–

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40 000.– übersteigt. Massgebend ist das Vermögen am Todestag. Dieses ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten. Grundstücke sind aber zum Verkehrswert einzusetzen.

Keine Hinzurechnung lebzeitiger Zuwendungen

Das Gesetz sieht keine Hinzurechnung lebzeitiger (herabsetzbarer oder ausgleichspflichtiger) Zuwendungen vor. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Erblasser durch lebzeitige Zuwendungen seinen Nachlass soweit vermindern kann, dass dieser unter den Freibetrag von CHF 40 000.– fällt. Allerdings wird die selbstbewohnte Liegenschaft bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zum Steuerwert berücksichtigt, während sie bei der Berechnung des entässerten Vermögens zum Verkehrswert angerechnet wird. Dies führt dazu, dass die Abtretung einer selbstbewohnten Liegenschaft



Bild: unsplash/Claudio Schwarz

zu Lebzeiten zu einem geringeren Anspruch auf Ergänzungsleistungen führt. Mit der Übertragung der Liegenschaft wird zwar die Rückerstattungspflicht am Todestag (teilweise oder ganz) umgangen; dafür erhält der Erblasser zu Lebzeiten weniger (allenfalls keine) Ergänzungsleistungen.

Spezialregelung bei Ehepaaren

Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Ableben des zweitverstorbenen Ehegatten aus des-

sen Nachlass. Wenn der erste Ehegatte verstirbt, ist also noch keine Rückerstattung geschuldet.

Rückerstattung innert drei Monaten

Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung. Sollte für die Rückerstattung ein Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig sein, so erstreckt sich diese Frist auf ein Jahr, höchstens jedoch auf 30 Tage seit der Eigentumsübertragung (= Eintragung des Verkaufs im Grundbuch).

Verwirkung

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach einem Jahr, nachdem die EL-Stelle vom Anspruch Kenntnis erhalten hat; spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Vorstehende Ausführungen basieren auf dem heutigen Kenntnisstand. Die Rückerstattungspflicht wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten und es wird seine Zeit dauern, bis sich dazu eine Praxis etabliert hat. Die Rück-

erstattungspflicht wurde bereits stark kritisiert – es ist nicht auszuschliessen, dass die Regelung noch Änderungen erfahren wird.

Grundzüge der Grundstückgewinnsteuer im Aargau

Viele Grundstücksgeschäfte unter Privatpersonen haben zur Folge, dass die veräussernde Partei eine Grundstückgewinnsteuer bezahlen muss. Die Höhe der Steuer ist vom Gewinn und von der Besitzesdauer abhängig. Doch was gilt als Gewinn und was bewirkt die Besitzesdauer? Und wann wird die Steuer aufgeschoben?

Von lic. iur. Georg Schärer, Aarau

Was unterliegt der Grundstückgewinnsteuer?

Die Steuer muss auf dem Gewinn bezahlt werden, der durch die Veräusserung eines im Kanton Aargau gelegenen Grundstücks erzielt wird. Ausgenommen sind Gewinne, die der Gewinnsteuer oder der Einkommenssteuer unterliegen.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist die veräussernde Person. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Grundstück veräussert, so wird die Steuer anteilmässig erhoben. Bei Gesamteigentum haften sie solidarisch für den gesamten Betrag.

Wie wird der Gewinn berechnet?

Der Gewinn wird berechnet, indem vom Verkaufspreis die sog. Anlagekosten abgezogen werden. Als Anlagekosten gelten der Erwerbspreis und die Kosten für Investitionen (inkl. Planung, Erschliessungs- und Mehrwertabgaben) sowie die mit dem Erwerb und der Veräusserung verbundenen Kosten (Grundbuch, Notariat, Makler, evtl. Vorfälligkeitsentschädigung). Aber: Unterhaltskosten, die bei der Einkommenssteuer als Abzug berücksichtigt worden sind, können nicht noch einmal abgezogen werden.

Ist ein Grundstück überbaut und besass es die veräussernde Person mehr als 10 Jahre, so kann sie wählen, ob sie

einen Pauschalbetrag oder die effektiven Anlagekosten abziehen will. Die Höhe des Pauschalbetrags ist abhängig von der Besitzesdauer und beträgt zwischen 80% (10 vollendete Jahre) und 65% (ab 25 vollendeten Jahren). In vielen Fällen resultiert durch die Pauschalierung ein tieferer Gewinn. Zudem hat diese den Vorteil, dass die Anlagekosten nicht belegt werden müssen.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Tarif ist abhängig von der Besitzesdauer. Bei einer Veräusserung im ersten Besitzesjahr beträgt die Steuer 40% und sinkt anschliessend mit jedem vollendeten Jahr bis auf 5% ab dem vollendeten 25. Jahr. Wichtig: Für die Besitzesdauer ist das Datum der Beurkundung (und nicht des Grundbucheintrags) massgebend.

Wann wird die Steuer aufgeschoben?

In einigen Fällen wird die Steuer aufgeschoben, so insbesondere bei Erbgang, Erbteilung, Erbvorbezug, Schenkung und bei Rechtsgeschäften zwischen Eltern und Kindern sowie unter Verheirateten. Der Aufschub bewirkt, dass die veräussernde Person keine Grundstückgewinnsteuer bezahlen muss. Die erwerbende Person übernimmt die sog. latente Grundstückgewinnsteuer auf dem Grundstück, was allenfalls bei der Festsetzung des Kaufpreises zu berücksichtigen ist. Umgekehrt profitiert die erwerbende Person davon, dass die bisherige Be-

sitzesdauer weiterläuft und bei einer Weiterveräusserung ein tieferer Tarif anwendbar ist. Auf Antrag kann die Steuer auch bei der Ersatzbeschaffung von selbstbewohntem Wohneigentum

aufgeschoben werden. Dies bewirkt, dass die Steuer erst erhoben wird, wenn der Veräusserungserlös nicht mehr in selbst bewohntes Wohneigentum reinvestiert wird.

Gesetzliches Pfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer

Der Kanton Aargau hat am 1. Januar 2020 als letzter Kanton in der Schweiz ein gesetzliches Pfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer eingeführt. Dieses beträgt pauschal 3% des Kaufpreises.

3% des Kaufpreises sind in der Regel eine beachtliche Summe. Bei einem Kaufpreis von einer Million beträgt dieses Pfandrecht CHF 30 000.–. Das Pfandrecht dient dem Steueramt zur Absicherung eines allfälligen Ausfalls der Grundstückgewinnsteuer bzw. der Gewinnsteuer auf Veräusserungsgewinnen von juristischen Personen. Bei einem Kaufvertrag muss der Notar diese Summe daher in irgendeiner Form sicherstellen (Zahlung ans Steueramt, Zahlung auf Klientenkonto oder mittels Grundpfandrecht), ansonsten müsste der Käufer für die Steuerschuld des Verkäufers haften.

Was bedeutet dies für Sie als Verkäufer eines Grundstückes?

Als Verkäufer müssen Sie akzeptieren, dass 3% des Kaufpreises blockiert sind, bis die rechtskräftige Veranlagung des zuständigen Steueramtes bezüglich der Grundstückgewinnsteuer vorliegt. Diese Summe kann direkt dem zuständigen Steueramt überwiesen werden. Sobald die Grundstückgewinnsteuer definitiv veranlagt wird, kann ein allfälliger Restbetrag an Sie zurückerstattet werden.

Was bedeutet dies für Sie als Käufer eines Grundstückes?

Als Käufer müssen Sie den Kaufvertrag genau prüfen, insbesondere die Zahlungsbestimmungen, und schauen, dass die Grundstückgewinnsteuer sichergestellt wird. Andernfalls kann es sein, dass das Steueramt ein unmittelbar gesetzliches Pfandrecht geltend macht und Sie für die Grundstückgewinnsteuer des Verkäufers haften müssen.

MLaw Roman Fehlmann, Brugg

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Rückerstattungspflicht für Ergänzungsleistungen durch Erben. Ergänzungsleistungen, die während der letzten zehn Jahre vor Ableben des Bezügers ausgerichtet wurden, müssen aus dem Erbe, das CHF 40 000.– übersteigt, zurückbezahlt werden. Eine andere – bereits am 1. Januar 2020 in Kraft getretene – Neuerung betrifft die Grundstückgewinnsteuer, für die es im Aargau nun auch ein gesetzliches Pfandrecht gibt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Nicole Erne, Baden; Roman Fehlmann, Brugg; Georg Klingler, Baden; Georg Schärer, Aarau; und der Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:

Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:

www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 26. September 2020

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.



Hätten Sie gewusst, dass ...

- bei den Ergänzungsleistungen die bisher maximal anrechenbaren Mietzinsen von CHF 1100.– für Einzelpersonen und CHF 1250.– für Ehepaare im Jahr 2017 lediglich bei 68% der Alleinstehenden und bei 63% der Ehepaare die Mietkosten deckten? – Quelle: ZHAW
- die Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen Anfang 2021 nun erstmals seit 2001 angehoben werden und unterschiedliche Belastungen (Grosszentren, Stadt, Land, Zahl Mitbewohner usw.) berücksichtigen?
- die Freibeträge für Ergänzungsleistungen ab 2021 von CHF 37 500.– auf CHF 30 000.– für Alleinstehende und von CHF 60 000.– auf CHF 50 000.– für Ehepaare reduziert werden?
- ab 2021 nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000.– (Ehepaare: weniger als CHF 200 000.–; Kinder: weniger als CHF 50 000.–) Ergänzungsleistungen erhalten?
- im Kanton Aargau die Grundstückgewinnsteuer bei der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften ab einer Besitzesdauer von vollendeten 25 Jahren stets 5% des massgeblichen Gewinns beträgt?
- der Kanton Aargau als letzter Kanton per 1.1.2020 ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuer eingeführt hat und dieses auf 3% des Kaufpreises beschränkt ist?